



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Num. 61. Extractus ex actis Salderen gegen Hildesheim.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

nicht geübriaget seyn / obwohl dessen Principalen obgemelbt / von selbstem sich ganz wohl erinnern / daß die Stadt Hildesheim vor keine freye Reichs = Stadt / sondern eine MUNICIPAL - und Landt = Stadt (jedoch salvis pactis & Privilegiis, welche ihre Vorfahren theur - und kostbar / ja mit Gut und Blut erstanden) zuhalten / wiewohl auch dieselbe sich ganz wohl bescheiden / daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln als Bischöffen zu Hildesheim ihrem gnädigsten Herrn sie allen unterthänigsten Respect und GEHORSAM zu erweisen so willig als schuldig sich erkennen / und daher in die Gedancken nimmermehr gerathen / noch so weit sich zu vertieffen gemeinet seynd / daß sie auß den Schrancken ihrer unterthänigsten HOMAGIAL - Pflicht sich zuwerffen / wieder Recht und unverantwortlicher Weise praesumiren und ihnen fürnehmen solte zc.

Num. 61.

Extractus ex actis Salderen gegen Hildesheim.

Extractus Citationis sub num. 1. & prod. Spiræ 20. Augusti Anno 1596.

Solchem nach und dieweil nicht allein deine unsers Churfürsten als Administratoren des Stiffts Hildesheim Ebdn. Uns und dem Reich ohne Mittel unterworfen / und derowegen unsers Käyserlichen Cammer - Gerichts Jurisdiction fundiret / sondern auch umb das ihr Burgermeister und Rath / so mit Mittel uns und dem Reich unterworfen / ex capite & continentia causæ non dividendæ, die Sache vor dasselbe unser Käyserl. Cammer - Gericht gehörig sey.

Extractus exceptionis Fori declinatoriæ cum eventuali litis contestatione sub num. 9. & prod. Spiræ 19. Augusti 1597. von Fürstl. Hildesheimischer Regierung übergeben.

Nun aber ist offenbahr und am Tage / daß die angemaste Klägere Anwaldts Gnädigen Herrn Principalen auff die Aufträge niemahls requiriret / oder ersucht haben / inmassen sie dessen den geringsten Schein in Ewigkeit nicht fürbringen werden / und ob sie wohl dieses Cammer - Gerichts Jurisdiction unterm Schein continentia causæ non dividendæ auß dem vermeinten Grund / daß Anwaldts Gnädigster Herr Principal dem Reich ohne Mittel unterworfen / die Mit = Citirte aber mit Mittel unterworfen / daß also communis omnium Superior, welches dießfalls Camera Imperialis seye in primâ Instantiâ Judex competens seye zu fundiren

Fff

ren

H VI
28

ren sich anmassen / so geschicht doch solches nur lauter in fraudem der Aufträge Anwaldts Gnädigsten Herrn Principalen Deroselben zu entwehren.

Extractus exceptionalium Articulorum contra prætentam citationem sub num. 10. & prod. Spiræ 25. Augusti Anno 1597. von dem Rath der Stadt Hildesheim übergeben.

Verscheinet demnach wohl-ermeldter Herr Burgermeister und Rath der Stadt Hildesheim constituirter Syndicus, Krafft habenden / und vigesimâ Augusti besagten Jahrs eingelegten gemeinen Syndicats, doch mit der außtrücklichen Protestation, in dieses Käyserl. Cammer. Gerichts Jurisdiction ferners und weiters / als er von Rechts. Wegen zu thuen de schuldig seyn mag / nicht zu gehähen / und übergiebet nachfolgende seine in jure & facto wohlgegründete exceptionales contra prætentam citationem, unterthänig bittend / dieselbige auf. und anzunehmen / auch gegen Anwaldten / durch die Wort / Glaub wahr / oder nicht wahr seyn / ohne einigen Anhang und sonst allenthalben / Vermöge der Rechten / und dieses Käyserl. Cammer. Gerichts Stylo gemäß darauß zu antworten / anzuhalten / und sich zu dessen / so über Zuversicht vernemet / und nicht gestanden werden wolte / nothdürfftigen Beweißthumb / jedoch außserhalb des Überflusses / de quo protestatur, zuzulassen / sezet und saget demnach anfänglich wahr seyn:

(1.) Daß die Stadt Hildesheim von Anfang ihrer Foundation und Erbauung bis auff gegenwärtige Zeit und noch / kein besonderer Stand des Heiligen Reichs / sondern eine Stiffts-Stadt / auch denen pro tempore regierenden Bischöffen des Stiffts Hildesheim Ohne Mittel unterworfen / und zugethan.

(53.) So gibt es das Werck an ihme selbstem / daß die Impetranten Syndici Hrn. Principalen keiner anderen Ursachen halben mit und neben ihrem Gnädigsten Landts-Fürsten angelanget und verklaget haben / als daß sie gegen Se. Churfürstl. Gnaden Jurisdictionem, hujus judicii fundiren möchten.

(54.) Aber wahr / daß solches in fraudem des Reichs Aufträge von den Impetranten also geschehen / und zu Werck gerichtet.

(55.) Dann wahr / daß der Mit-citirte Landts-Fürst ein fürnehmer Stand des Reichs / und demselben ohne Mittel unterworfen ist.

(56.) Item wahr / daß Seine Churfürstl. Gnaden Vermöge der Käyserl. Cammer. Gerichts Ordnung in primâ instantiâ an dieß Cammer. Gericht nicht Ding-pflichtig / sondern seine besondere Aufträge hat.

(60.) Darentgegen aber wahr / daß Syndici Hrn. Principalen dem Reich ohne Mittel nicht / sondern mit Mittel unterworfen.

(66.) Item und aber wahr / wann jemandts einem unmittelbaren Stand des Reichs / und desselben Unterthanen umb einer Ursachen willen / darunter nicht die Unterthanen / sondern der Landts-Fürst principaliter interessiret / zugleich zu beklagen vorhabens und gemeint ist /

ist / daß in solchem Fall Camerae Imperialis jurisdictio nicht fundiret son-
deren der klagende Theil / sich der Reichs außträgen zu gebrauchen hat.

Extractus Duplicarum, & in eventum conclusionum sub. n. 16.
& prod. Spiræ 9. Aprilis Anno 1603. von dem Raht der
Stadt Hildesheim übergeben.

Dann erstlich ist es gegen Anwaldt mit Syndico in thesi oder propo-
sitione etnig / si res PRINCEPEM vel DOMINUM, ejusque utilita-
tem, commodum atque jus Principaliter concernat, ET SUB-
DITUM minus Principaliter, quod tum causa ad Austregas pertineat,
neque Camerae hujus Jurisdictio sit fundata, sed processus CONTRA
DOMINUM ET SUBDITUM impetrati sint cassandi, atque causa ad
Austregas remittenda.

Num. 62.

Extractus Libelli Appellationis & Nullitatis ar-
ticulati in causa Bürgermeistern und Rahts der
Stadt Hildesheim hoch-verursachten Appellanten /
contra Herrn Herman Kauschenplaten / und
dessen Frauwen Annen gebornen
von Steinberg Appellaten.

Prod. Spiræ 6. Octobris 1598.

Wahr seyn / daß articulirte Stadt Hildesheim des
Stifts Hildesheim Haupt-Stadt ist / und der
Stiftt davon genennet wird.

Item wahr / und obwohl nicht ohne / daß die
Stadt Hildesheim einen Regierenden Bischoffen des Stifts
Hildesheim unterworffen.

So ist doch dieß wahr / daß dieselbe Stadt Hildesheim twentger nicht
als andere Städte / ob die gleich nicht eben ohne / sondern mit Mit-
tel dem Reich unterworffen / ihre sondere Privilegien / Freyheiten /
Rechten / vnd Gerechtigkeiten hat.

Item wahr / daß solches also wie fürstehet / von 10. 20.
30. 40. 50. 60. 70. und mehr Jahren / ja länger / als sich einiger
Menschen Gedencen erstrecken mag / also üblich observiret
und gehalten worden.

Item wahr / daß die Stadt Hildesheim und dero eingese-
sene weniger nicht als ihre Vorfahren gethan / dem jetzt regie-
renden

H VI
28